

Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung einer Billigkeitsleistung für gemeinnützige Träger im Bereich der Kinos, Festivals, Soziokultur und freien Theater zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020 (Sondervermögen)

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Regelungszweck

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Landesbehörde, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Ausgleich von Härten Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Gewährung der Finanzhilfen entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere § 53 ThürLHO,
- Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)
- ThürVwVfG, insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Kompensation von Einnahmeausfällen, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie den betreffenden Trägern entstanden sind. Ziel ist der Erhalt und Fortbestand der Einrichtungen zur Sicherung der Infrastruktur im Kultur- und Medienbereich.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Leistungen sind die gemeinnützigen Träger im Bereich der Kinos, Festivals, Soziokultur und freien Theater unabhängig von ihrer Rechtsform, die ihren Sitz oder eine Einrichtung in Thüringen haben und die bis zum 31. Dezember 2019 nicht in Liquiditätsschwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs der Corona-Pandemie in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind bzw. geraten.

4. Voraussetzungen

- 4.1 Die Leistungen werden zur Minderung eines aufgrund der Corona-Pandemie ab dem 18. März entstandenen bzw. unmittelbar bevorstehenden, nicht vorhersehbaren und vom Empfänger der Leistung nicht zu vertretenden Schadens gewährt.
- 4.2. Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten in dem genannten Zeitraum zu zahlen (Liquiditätsengpass).
- 4.3 Die Gewährung einer Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen.
- 4.4 Voraussetzung für die Leistung der Billigkeitsleistung ist, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch Kurzarbeit und weitere Hilfen, wie z. B. zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie andere Leistungen Dritter, andere Soforthilfen des Landes oder des Bundes. Beantragte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.
- 4.5 Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation führen.
- 4.6 Die Antragsteller sind verpflichtet alles in ihrem Verantwortungsbereich Mögliche zu tun, um den finanziellen Schaden zu minimieren (Schadensminderungspflicht). Das betrifft insbesondere die Beantragung und Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen.
- 4.7 Die Antragsteller müssen ihre Einrichtung in Thüringen haben. Bei Antragstellern, die in mehreren Bundesländern tätig sind, ist die Beantragung und Verwendung der Billigkeitsleistung nur für den Liquiditätsengpass aus der Thüringer Einrichtung zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Leistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten oder Verpflichtungen für den Notbetrieb des Antragstellers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z. B. Zuwendungen, andere Fördermittel, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld, Stornogebühren, andere Entgelte) ergibt.

Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb ab dem Tag der durch Erlass vom 16. März 2020 verfügten Schließung zum 18. März 2020 zu verstehen. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung im Antrag anzugeben.

- 5.3 Die Billigkeitsleistung im Bereich der Festivals, Soziokultur und freien Theater wird ab Antragstellung rückwirkend für den Zeitraum ab 18. März 2020 längstens für die Dauer von 4 Monaten bis 17. Juli 2020 gewährt. Bei Fortbestehen der Liquiditätsengpässe kann im Einzelfall eine weitere Billigkeitsleistung für den Zeitraum ab 18. Juli 2020 bis voraussichtlich 31. Dezember 2020 gewährt werden.

Die Billigkeitsleistung für Kinos wird für den Zeitraum Juni bis August 2020 in Höhe der vom Antragsteller für diesen Zeitraum angegebenen Finanzierungslücke gewährt, maximal bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro je Monat und Betriebsstätte in Thüringen.

- 5.4 Eine Gewährung der Billigkeitsleistungen erfolgt nur in dem Maße, in dem Haushaltsmittel für die jeweiligen Zwecke noch zur Verfügung stehen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

- 6.1.1 Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag gewährt.

- 6.1.2 Anträge auf Gewährung sind bis zum 31. Juli 2020, Anträge im Bereich der Kinos bis zum 31. August 2020, mögliche Folgeanträge nach Ziffer 5.3 sind bis zum 15. Oktober 2020 unter Verwendung der vorgegebenen Formulare an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (GFAW) zu richten. Der verbindliche Zuschussantrag ist als Download auf der Website der GFAW oder der Thüringer Aufbaubank (TAB) abrufbar.

Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlagen im Original per Post an die GFAW zu senden.

- 6.1.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vereins-, Handelsregisterauszug oder Stiftungsverzeichnis
- Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- den von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossenen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die (geplanten) laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Pandemie für das Jahr 2020 ergeben sowie den (vorläufigen) Ist-Zahlen für das Jahr 2019
- Glaubhaftmachung des Liquiditätsengpasses durch Vorlage aktueller Ausgabe- und Einnahmeübersichten über den betreffenden Zeitraum; Antragsteller mit mehreren Einrichtungen legen dieses als Gesamtübersicht sowie getrennt nach Einrichtungen vor

6.2 Gewährung der Billigkeitsleistung und Auszahlung

Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen die TAB mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 kurzfristig auf das Konto des Antragstellers.

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Nachweis gefordert.

6.3 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB und das für diese Richtlinie fachlich zuständige Ministerium behalten sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung der Billigkeitsleistung aufbewahrt werden.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Hilfen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission für denselben Zweck bereitgestellt werden und/oder Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, sind die nach dieser Richtlinie gewährten Billigkeitsleistungen mit diesen Leistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen.

6.4 Besteuerung der Billigkeitsleistung

Sofern im Einzelfall zutreffend hat der Empfänger die ausgezahlte Billigkeitsleistung im Rahmen seiner Gewinnermittlung als Einnahme zu erfassen und gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären.

6.5 Datenschutz

Die Daten des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Billigkeitsrichtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 6. Juli 2020


Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei